

STATUTEN
der
Genossenschaft
Fleischverarbeitung Tannzapfenland

vom 15. Februar 2024

I. Name / Sitz und Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Anteilscheine / PRE Tannzapfenland	3
IV. Organe der Genossenschaft.....	3
V. Finanzielle Bestimmungen	6
VI. Auflösung / Liquidation der Genossenschaft.....	7
VII. Bekanntmachung / Mitteilung	7
VIII. Genehmigung.....	7

I. Name / Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Genossenschaft Fleischverarbeitung Tannzapfenland

besteht mit Sitz in der Gemeinde Fischingen TG eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck / Ziel

Die Genossenschaft bezweckt den Erhalt der Schlacht- und Verarbeitungsmöglichkeiten in der Region Tannzapfenland und Umgebung für die landwirtschaftliche Direktvermarktung und Notschlachtungen.

Ziel ist es, dass die Genossenschaftsmitglieder ihre Tiere zur Schlachtung und Verarbeitung zu Metzger und Landwirt Andreas Koller in Hub- Busswil bringen und gemeinsam mit ihm eine formlose Produktionsgemeinschaft bilden. Die Genossenschaftsmitglieder nehmen die angebotenen Dienstleistungen des Metzgers in Anspruch, sind aber für die Vermarktung ihres Fleisches selbst verantwortlich.

Ferner kann die Genossenschaft Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit in Zusammenhang stehen.

Tätigkeit und Zweck der Genossenschaft sind gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt / Aufnahme

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich an den Genossenschaftsvorstand gestellt werden. Handelt es sich um eine juristische Person, müssen dem Antrag die Statuten und die Liste der Mitglieder beigelegt werden.

Der Genossenschaftsvorstand entscheidet über den Antrag (Art. 840 Abs.3 des OR). Die Mehrheit der Mitglieder muss aus dem landwirtschaftsnahen Sektor stammen.

Die Ablehnung eines Antrages um Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands und nach Übernahme von mindestens einem Anteilschein gültig. Die Anteilscheine können während den ersten fünf Jahren nicht zurückgefordert werden. Siehe auch Art. 10 dieser Statuten.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Jahr, kann jedes Mitglied seinen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahrs schriftlich einreichen (Art. 844 OR).

Art. 6 Ausschluss

Der Genossenschaftsvorstand kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin der Genossenschaft zu richten.

Art. 7 Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben eine Vertretung zu delegieren.

III. Anteilscheine / PRE Tannzapfenland

Art. 8 Anteilscheine / PRE Tannzapfenland

Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme eines Anteilscheines von CHF 1'000.00 verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitgliedes und gelten als Ausweis für die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine werden digital ausgegeben und in einem zentralen Register elektronisch geführt.

Die Genossenschaft ist Mitglied im Verein PRE Tannzapfenland.

Art. 9 Abtretung an Dritte

Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gelten diese erst als Genossenschaftsmitglieder, wenn sie durch den Genossenschaftsvorstand aufgenommen worden sind.

Art. 10 Rückzahlung von Anteilscheinen

Eine Rückzahlung der Anteilsscheine kann frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft zum Nominalwert erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss ein Jahr vorher eingereicht werden. Siehe Art. 5 dieser Statuten.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 12 Generalversammlung (GV)

Art. 12.a. Kompetenzen der GV

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende, unübertragbare Kompetenzen und Aufgaben zu:

- Erlass und Änderung der Statuten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit;
- Erlass und Änderungen von Reglementen
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten /der Präsidentin und der Kontrollstelle, jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren mit Möglichkeit der Wiederwahl;
- Festlegung der zeichnungsberechtigten Personen

- Genehmigung des Budgets, der Rechnung, des Lageberichts sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- Entlastung des Vorstands;
- Festlegung von Entschädigungen;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Auflösung der Genossenschaft.

Art. 12.b. Einberufung der GV

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Einladung-zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich. Auch der elektronische Versand an die im Genossenschaftsverzeichnis eingetragenen Mitglieder ist möglich.

Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge und geplante Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur GV schriftlich zu unterbreiten. In der Einladung ist auf diese Beilagen hinzuweisen.

Art. 12.c. Stimmrecht / Vertretung

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteilsscheine es erworben hat. Es kann sich durch ein mündiges Familienmitglied oder mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

Art. 12.d. Beschlussfähigkeit / Mehrheiten

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Im Fall von Stimmgleichheit bei Sachgeschäften gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Stichentscheid, Stimmgleichheit bei Wahlen wird durch das Los entschieden.

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Art. 12.e. Leitung der Generalversammlung / Protokoll

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder eine Stellvertretung leitet die GV. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll geführt wird, das mindestens die Beschlüsse festhält.

Art. 13 Vorstand

Art. 13.a. Zusammensetzung / Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen, welche einen Bezug zur Landwirtschaft oder Jagd haben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die GV gewählt wird. Die Vorstandsmitglieder sind ins Handelsregister einzutragen. Als Sekretär/Sekretärin kann vom Vorstand eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Genossenschaftsmitglied ist.

Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident /die Präsidentin werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 13.b. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstands verlangen, unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 13.c. Beschlussfähigkeit / Mehrheiten

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Schriftliche Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg erfordert die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

Art. 13.d. Kompetenzen und Pflichten

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Ablage von Rechenschaft gegenüber der GV; Lagebericht
- Verantwortung für die finanziellen Belange der Genossenschaft;
- Pflege von Kontakten und Beziehungen gegen aussen, insbesondere zum Betreiber der Schlachthanlage;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
- Festlegung der Geschäftspolitik auf der Basis der Statuten;

- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen für die Organe der Genossenschaft im Rahmen des Budgets;
- Abschluss von Verträgen im Rahmen dieser Statuten;
- Anstellung von Personal im Rahmen des Budgets;
- Bei Bedarf Vermittlung zwischen Genossenschaftsmitgliedern und dem Betreiber der Schlachthanlage

Art. 14 Kontrollstelle

Art. 14.a. Wahl / Aufgaben

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision.

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar und besteht aus zwei Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Genossenschaft sind.

Sie prüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit des Vorstands und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände gewählt werden.

Art. 14.b. Unabhängigkeit

Für die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 15 Finanzierung

Die Genossenschaft beschafft die erforderlichen finanziellen Mittel aus:

- a) Beitrittsbeiträgen von Mitgliedern
- b) Genossenschaftsanteilen
- c) Verzinsung aus den Genossenschaftsanteilen
- d) Rechnungsüberschüssen
- e) Darlehen
- f) Geschenken, Spenden oder Legaten

Art. 16 Genossenschaftsanteile

Ein Genossenschaftsanteil lautet auf CHF 1'000.00.

Für die Genossenschaftsanteile werden Anteilscheine digital ausgegeben. Das Mitglied erhält eine Bestätigung über die Höhe seines Anteils.

Das Genossenschaftskapital gilt als Beitrag zur Erfüllung des Zweckes der Genossenschaft. Die Verzinsung ist mit 2% geregelt. Für die Einzelheiten erlässt die GV ein Reglement.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Verwendung des Reinertrages

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Auflösung / Liquidation der Genossenschaft**Art. 21 Auflösung**

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die GV zuständig. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nicht Drittpersonen damit beauftragt.

Art. 22 Liquidationsüberschuss

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Nominalwerte der Genossenschaftsanteile und Tilgung aller Schulden einen finanziellen Überschuss, wird dieser einer anderen regionalen Organisation mit bäuerlicher Verankerung und möglichst ähnlichem Zweck übertragen. Den Entscheid fällt die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

VII. Bekanntmachung / Mitteilung**Art. 23 Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Thurgau, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 24 Mitteilung an die Mitglieder

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.

VIII. Genehmigung

Die Vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung der Genossenschaft am 15.02.2024 genehmigt worden und treten am Folgetag in Kraft.

Fischingen, 15.02.2024

Präsident

Vorstandsmitglied

Andreas Moser

Irene Hausammann

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Verwendung des Reinertrages

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Auflösung / Liquidation der Genossenschaft**Art. 21 Auflösung**

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die GV zuständig. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nicht Drittpersonen damit beauftragt.

Art. 22 Liquidationsüberschuss

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Nominalwerte der Genossenschaftsanteile und Tilgung aller Schulden einen finanziellen Überschuss, wird dieser einer anderen regionalen Organisation mit bäuerlicher Verankerung und möglichst ähnlichem Zweck übertragen. Den Entscheid fällt die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

VII. Bekanntmachung / Mitteilung**Art. 23 Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Thurgau, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 24 Mitteilung an die Mitglieder

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.

VIII. Genehmigung

Die Vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung der Genossenschaft am 15.02.2024 genehmigt worden und treten am Folgetag in Kraft.

Fischingen, 15.02.2024

Präsident



Andreas Moser

Vorstandsmitglied



Irene Hausammann